

PR-aktuell

Ihr Personalrat informiert

März 2026

- Personalversammlung Gochsheim – Einschränkung familienpolitischer Teilzeit –
- Tarifverhandlungen-Gehaltserhöhungen – Dienstaufsichtsbeschwerden –
- Müssen Lehrkräfte neutral sein? – Beginn 5- Jahres-Altersteilzeit –
- Personalratsadressen –

Liebe Kolleg*innen,

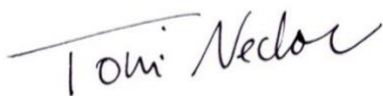
wie gewohnt erhalten Sie kurz vor den Ferien die neue Ausgabe des PR-Aktuell.

Wir möchten gerne einen kurzen Rückblick auf unsere Personalversammlung am 23. März geben und haben weiter einige aktuelle Themen hier aufgenommen und dargestellt.

Denken Sie weiterhin daran, dass Sie im Juni die Möglichkeit haben, die Mitglieder des örtlichen Personalrats zu wählen und auch auf Bezirks- und Hauptpersonalratsebene mitzuentcheiden, wer Ihre Anliegen vertreten soll. Beachten Sie hierzu alle wichtigen Informationen, die in den kommenden Tagen an Ihren Schulen ausgehängt werden.

Wir wünschen Ihnen sonnige Tage, frohe Ostern und eine erholsame unterrichtsfreie Zeit. Bleiben Sie gesund!

Namen aller Mitglieder des Personalrates,



Tomi Neckov, Vorsitzender



Hinweis:

Sollten Sie die Hilfe des Personalrats benötigen, können Sie sich jederzeit vertraulich an uns wenden. Die aktuelle Liste der Personalratsmitglieder finden Sie in der Anlage.

Sie können sich jederzeit vertrauensvoll an Ihre Personalvertretung wenden.

Bei Rechtsfragen gehen Sie zu Ihrem Lehrerverband.

Stark besucht: Personalversammlung mit wichtigen Impulsen

Im Rahmen der jährlich stattfindenden Personalversammlung, die in diesem Jahr in Gochsheim abgehalten wurde und sehr gut besucht war, informierte der Personalratsvorsitzende Tomi Neckov über aktuelle rechtliche und dienstrechtliche Themen. Im Mittelpunkt standen die Lehrbedarfsprognose, die dienstliche Beurteilung, Möglichkeiten der familienpolitischen Teilzeit sowie die Übertragung des aktuellen Tarifergebnisses.

Zudem nahm das gesamte staatliche Schulamt an der Versammlung teil. Die neue fachliche Leitung, Nadine Moritz-Steigerwald, stellte sich den Anwesenden vor und beantwortete Fragen der Kolleginnen und Kollegen.

Im Anschluss an den Bericht fand ein Fachvortrag zum Umgang mit verhaltensauffälligen Schülerinnen und Schülern statt. Referent war Frank Hauswald (BIUSE, Rhön-Grabfeld), der einen lebendigen und praxisnahen Einblick in das Konzept der „Neuen Autorität“ nach Haim Omer (Tel Aviv) gab.

Zentrale Aspekte des Vortrags waren die Bedeutung von Vorbild und Beziehung in der Erziehung, die konsequente, aber wertschätzende Kommunikation sowie das Vermeiden von eskalierenden „Ping-Pong“-Interaktionen zwischen Lehrkräften und Schülerinnen und Schülern. Zudem wurde hervorgehoben, dass Kindern stets die Möglichkeit zur Wiedergutmachung gegeben werden sollte.

Die Veranstaltung bot sowohl informative Einblicke in aktuelle dienstliche Themen als auch wertvolle Impulse für den pädagogischen Alltag.

Landtagsbeschluss: Familienpolitische Teilzeit wird eingeschränkt

Am 23.12.2025 wurde im Gesetzes- und Verordnungsblatt die bereits von Ministerpräsident Söder angekündigte Einschränkung der familienpolitischen Teilzeit veröffentlicht. Diese Teilzeitform wird zukünftig zur Betreuung eines Kindes nur noch bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres genehmigt (bis dato 18. Lebensjahr). Auch das Mindeststundenmaß für die familienpolitische Teilzeit wurde angehoben. Das gilt auch für Genehmigungen wegen Betreuung eines pflegebedürftigen Familiengehörigen. Die Gesetzesänderung tritt zum 1.9.2027 in Kraft. Für das kommende Schuljahr gilt also noch die jetzige Regelung.

Diese Aufstockung sorgt für Unverständnis und Empörung. Waren doch die Erhöhungen der Antragsteilzeit schon ein „Schuss ins Ofenrohr“. Als im Jahr 2020 nämlich das sog. „Piazolo-Paket“ beschlossen wurde und die Antrags-Teilzeit auf mindestens 24 Unterrichtsstunden angehoben wurde, erhöhte sich die Anzahl der Versetzungen wegen Dienstupfährigkeit und die Anzahl der Unterrichtsverluste wegen begrenzter Dienstfährigkeit um mehr als das Dreifache. Betrag der Verlust an Lehrerwochenstunden wegen begrenzter Dienstfährigkeit im Jahr 2020 noch 3732 Stunden, so stieg die Anzahl der „verlorenen“ Stunden auf 11.957 bei der Klassenbildung 2025.

Fazit: Unsere Kolleginnen und Kollegen verzichten nicht auf einen Teil ihres Gehalts aus Jux und Tollerei, sondern aus gesundheitlichen und familiären Gründen. Der Staat erleidet durch seine Maßnahmen unter dem Strich einen großen Verlust und insgesamt keinen Stundengewinn.

Erlinger Markus, BLLV-Mittelfranken, in BLLV INFO, Nr. 1/2026

Tarifverhandlungen - Gehaltserhöhungen

Wir weisen darauf hin, dass die Erhöhungen des Gehalts nicht nur für die Tarifbeschäftigten von großer Bedeutung sind, sondern auch für den Besoldungsbereich. Für Beamtinnen und Beamten steht noch mehr auf dem Spiel: Mit dem Tarifergebnis wird der Grundstein für die nächste Besoldungsanpassung der Beamtinnen und Beamten gelegt. Es ist langjährige Tradition, dass das Tarifergebnis zeit- und inhaltsgleich auf die Beamtenschaft übertragen wird. Doch Ministerpräsident Markus Söder hat bereits angekündigt, dass das Einkommensergebnis erst mit einer Verzögerung von sechs Monaten übertragen werden soll.

Andere Bundesländer hingegen haben bereits eine „1:1“-Übertragung zugesagt (wie z.B. Ministerpräsident Hendrik Wüst in NRW).

In Auszügen: Erlinger Markus, BLLV-Mittelfranken, in BLLV INFO, Nr. 2/2026

Hier eine Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse:

+5,8 % mehr Einkommen bei einer Laufzeit von 27 Monaten

Die Erhöhungen im Überblick:

- ab **1.4.2026: +2,8 %**, mindestens 100 €
- ab **1.3.2027: +2,0 %**
- ab **1.1.2028: +1,0 %**

Ausbildungspaket – u. a. Erhöhung der Ausbildungsentgelte um 150 €

*Auszug aus Sonder-Info BLLV Mittelfranken 2026,
zusammengestellt von Markus Erlinger und Bernd Gronauer*

Dienstaufsichtsbeschwerde im bayerischen Schuldienst

Besonnen, rechtssicher und professionell handeln!

Dienstaufsichtsbeschwerden gehören zu den belastendsten Erfahrungen im Berufsalltag von Lehrkräften und sind leider oft auf Grundlage von Art. 17 des Grundgesetzes Mittel der Wahl bei Eltern, die unzufrieden mit schulischen Aspekten im Kontext ihrer Kinder sind. Unabhängig davon, ob sie berechtigt oder unbegründet sind, erzeugen sie Verunsicherung und emotionalen Druck. Umso wichtiger ist ein sachlicher, rechtlich fundierter und professioneller Umgang.

Im folgenden Beitrag stellen wir die wesentlichen Schritte und rechtlichen Rahmenbedingungen vor. Zunächst ist festzuhalten:

Eine Dienstaufsichtsbeschwerde ist ein formloser Rechtsbehelf. Sie richtet sich ausschließlich gegen das dienstliche Verhalten einer Lehrkraft, nicht gegen pädagogische oder fachliche Entscheidungen. Allein die Einreichung einer Beschwerde hat keine disziplinarischen Folgen und stellt kein Fehlverhalten fest. In der Praxis werden viele Beschwerden nach Prüfung ohne weitere Maßnahmen abgeschlossen.

Zuständig für die Bearbeitung sind – abhängig von Schulart und Funktion – die Schulleitung, das Staatliche Schulamt oder die jeweilige Regierung. In Einzelfällen erfolgt eine Befassung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus. Die Prüfung folgt dem Dienstweg und dient der Klärung, ob ein dienstrechtlich relevantes Verhalten vorliegt.

Wird eine Lehrkraft über eine Dienstaufsichtsbeschwerde informiert, gilt zunächst:

Ruhe bewahren. Unkoordinierte Rechtfertigungen, emotionale Stellungnahmen oder direkte Kontaktaufnahmen mit der beschwerdeführenden Person sind zu vermeiden. Die Kommunikation erfolgt ausschließlich über die Schulleitung bzw. die zuständige Behörde. In der Regel wird der betroffenen Lehrkraft auf Grundlage des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes, Art. 28, Gelegenheit gegeben, sich schriftlich zum Sachverhalt zu äußern. Diese Stellungnahme sollte sachlich, knapp und faktenorientiert erfolgen. Wertungen, Vermutungen oder persönliche Angriffe sind kontraproduktiv.

Dringend empfohlen ist eine frühzeitige Beratung durch die Rechtsabteilung. Zudem verpflichtet die Fürsorgepflicht des Dienstherrn diesen ausdrücklich, Lehrkräfte vor unbegründeten Angriffen zu schützen.

Im Rahmen der Prüfung bewertet die Dienstaufsicht, ob ein dienstlicher Bezug besteht, ob die Vorwürfe konkret und nachvollziehbar sind und ob ein mögliches pflichtwidriges Verhalten vorliegt. Mögliche Ergebnisse reichen von der Einstellung des Vorgangs über einen dienstlichen Hinweis bis hin – bei schwerwiegenden Verdachtsmomenten – zur Einleitung eines Disziplinarverfahrens. Letzteres ist jedoch die Ausnahme und setzt einen hinreichenden Anfangsverdacht voraus.

Wichtig ist die klare Abgrenzung: Die Dienstaufsichtsbeschwerde selbst ist kein Disziplinarverfahren. Sie ist formlos und dient allein der Überprüfung. Erst ein förmliches Disziplinarverfahren eröffnet die Möglichkeit dienstrechtlicher Maßnahmen – unter strengen gesetzlichen Voraussetzungen und mit umfassenden Verfahrensrechten.

Während des laufenden Verfahrens sollten Lehrkräfte ihren Dienst weiterhin ordnungsgemäß ausüben, den Vorgang nicht im Kollegium oder gegenüber Schülerinnen und Schülern thematisieren und relevante dienstliche Abläufe sorgfältig dokumentieren. Professionalität zeigt sich gerade in dieser Phase durch Zurückhaltung, Klarheit und Verlässlichkeit.

Fazit: Eine Dienstaufsichtsbeschwerde ist ernst zu nehmen, aber kein Ausnahmezustand. Wer strukturiert vorgeht, den Dienstweg einhält und sich fachkundig beraten lässt, bewahrt nicht nur die eigene Rechtssicherheit, sondern stärkt auch das Vertrauen in rechtsstaatliche Verfahren und den Berufsstand insgesamt.

Müssen Lehrkräfte neutral sein?

Lehrkräfte sind rechtlich verpflichtet, ihre schulischen Aufgaben unparteiisch auszuführen, sich aktiv zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung zu bekennen und deren Werte zu vermitteln. Sie dürfen in der Schule keine Parteipolitik betreiben. Sie müssen ihre demokratische Überzeugung vertreten und ihre Schülerinnen und Schüler nach den Grundsätzen der Verfassung erziehen. Lehrkräfte müssen neutral gegenüber parteipolitischen Einflüssen bleiben, dürfen aber nicht neutral gegenüber demokratiefeindlichen und menschenverachtenden Positionen und Haltungen sein. Es gibt kein gesetzliches Neutralitätsgebot! Bisweilen wird von einzelnen Parteien der Vorwurf erhoben, Lehrkräfte würden ihre Schülerinnen und Schüler „indoktrinieren“. Dieser Vorwurf dient insbesondere dazu, Lehrkräfte einzuschüchtern und politische Bildung zu verhindern! Grundlegend für politische Bildung in der Schule ist der sog. „Beutelsbacher Konsens“. Nach seinen Prinzipien dürfen Lehrkräfte keine parteipolitische Einflussnahme ausüben. Jedoch sind sie sogar dazu verpflichtet, demokratische Werte aktiv zu vertreten. Ein Eintreten gegen Rechtsextremismus, Rassismus oder Verfassungsfeindlichkeit ist daher kein Verstoß gegen Neutralität, sondern ein wichtiger Teil des gesetzlichen Bildungsauftrags.

Als Konsequenzen sind abzuleiten:

Lehrkräfte müssen

- ... verfassungswidrige oder diskriminierende Äußerungen in der Schule klar zurückweisen**
- ... Demokratie, Menschenwürde und Gleichberechtigung aktiv vermitteln**
- ... Schülerinnen und Schüler zu kritischem Denken und zu respektvollem Umgang mit unterschiedlichen Meinungen befähigen**
- ... Haltung zeigen, wenn Grundwerte angegriffen werden – im Sinne unserer Verfassung – eben nicht parteipolitisch**

Erlinger Markus, BLLV-Mittelfranken, in BLLV INFO, Nr. 1/2026

5- Jahres-Altersteilzeit beginnt am 2.8.26!

Die fünfjährige Altersteilzeit in Zusammenhang mit dem Antragsruhestand beginnt am 1.8.2026. Da es aber in der Ansparphase ein Schaltjahr gibt und in der Freistellungsphase nicht, beginnt die ATZ einen Tag später.

Falls Sie noch nicht Ihren Antrag gestellt haben, so bitten wir Sie dringend darum, folgende Daten im Antrag einzugeben: Beginn Ansparphase: 02.08.2026 – Beginn Freistellungsphase: 01.08.2029 – Ruhestand ab: 01.08.2031. Danach müssen Sie ankreuzen, ob Sie für den 1.8.2026 (einen einzigen Tag) in Teilzeit oder in Vollzeit unterrichten wollen. Wer Teilzeit mit dem entsprechenden Stundenmaß angibt, muss gleichzeitig für diesen einen Tag in den Ferien (!!!) einen Teilzeitantrag ausfüllen. Außerdem ist der 1. August ein Samstag. So viel zum Thema Entbürokratisierung und Verwaltungsvereinfachung.

In Auszügen: Erlinger Markus, BLLV-Mittelfranken, in BLLV INFO, Nr. 2/2026

Personalrat in der Stadt Schweinfurt

| | |
|---|--|
| Vorsitzender: | Tomi Neckov, Frieden-Mittelschule Tel.: 09721 9410113 e-mail: schweinfurt-stadt@unterfranken.bliv.de |
| Stellvertretende Vorsitzende: | Katharina Kitz, Albert-Schweitzer-Grundschule Tel.: 09721 51949 e-mail: Katharina.Kitz@Schweinfurt.de |
| | Frank Maier, Kerschensteiner-Grundschule Tel.: 09721 51962 e-mail: Frank.Maier@Schweinfurt.de |
| | Susanne Heck, Dr. Pfeiffer-Grundschule Tel.: 09721 518252 e-mail: hecksusann@yahoo.de |
| | Sabrina Neckov, Friedrich-Rückert-Grundschule Tel.: 09721 51942 e-mail: Sabrina.Neckov@Schweinfurt.de |
| | Nicole Hepp-Schmat, Auen-Grundschule Tel.: 0171 672 96 90 e-mail: D.Schmat@t-online.de |
| | Inge Hermann, Albert-Schweitzer-Grundschule Tel.: 0157 7422 2954 e-mail: tittinhr4@web.de |
| Vertrauensperson der Schwerbehinderten | Katja Patts, Frieden-Mittelschule Tel. 09721 207069 e-mail: pattskatja@yahoo.de |
| Jugend- und Auszubildendenvertretung | N. N. |

Stand: 24.03.2026